

BGer 5D_38/2025 vom 8. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_38_2025

FR: TF 5D_38/2025 du 8 octobre 2025

IT: TF 5D_38/2025 del 8 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid betreffend eine Genugtuungsforderung aus behaupteter Persönlichkeitsverletzung (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Allerdings ist der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nicht erreicht, weshalb nicht diese, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. 113 BGG).

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde besteht aus einer Collage von eigenen und aus anderen Dokumenten sowie WhatsApp-Chats kopierten Texten. Verfassungsmässige Rechte werden nur am Rand erwähnt, wobei in diesem Kontext weder eine konkrete Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides noch eine nachvollziehbare Darlegung erfolgt, inwiefern die aufgelisteten verfassungsmässigen Rechte verletzt sein sollen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.